



## Ausgabe 19/2014

vom 09.05.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

## Verlustabzug 2014

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

## 100 %-iger Verlustabzug bei natürlichen Personen

Ab der Veranlagung 2014 gibt es keine Einschränkung der Verlustvortragsgrenze für natürliche Personen. Und bei Wartetastenverlusten fällt die 75 %-ige Verrechnungsgrenze.

Bis zur Veranlagung 2013 können betrieblich erlittene Verluste aus vorangegangenen Jahren nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrags der Jahreseinkünfte als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies unabhängig davon, ob der Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermittelt wird.

Ab der Veranlagung 2014 fällt diese Einschränkung der Vortragsgrenze für natürliche Personen (etwa Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft) weg. Im Zusammenhang mit Wartetastenverlusten fällt zudem die 75%-ige Verrechnungsgrenze. Es können daher Verlustvorträge bis zur Höhe von 100% der steuerpflichtigen Einkünfte als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

## Neuregelung kann zu Steuernachteil führen

Diese Änderung erscheint auf den ersten Blick als Steuervorteil, da bei ausreichenden Verlustvorträgen das steuerpflichtige Einkommen auf null reduziert werden kann und daher keine Einkommensteuer fällig wird. In vielen Fällen kann diese Neuregelung jedoch auch zu einem Steuernachteil führen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Jahreseinkommen bis EUR 11.000,00 gar nicht besteuert werden und Einkommen von EUR 11.001,00 bis EUR 60.000,00 einem progressiven Einkommensteuertarif von 36,5 % bzw. 43,2 % und darüber 50 % unterliegen.

## Beispiel

*Ein Tischlereibetrieb hat in den letzten Jahren aufgrund schlechter Auftragslage einen steuerlichen Verlust von insgesamt EUR 150.000,00 erlitten. In den nächsten drei Jahren wird mit einer Verbesserung und daher mit einem jährlichen Gewinn in Höhe von EUR 90.000,00 gerechnet.*

Bei einer 75 %-Verlustverrechnungsgrenze müsste dieses Einzelunternehmer eine Einkommensteuerbelastung von EUR 36.130,00 in den nächsten drei Jahren schultern. Im Vergleich dazu beträgt bei der nunmehrigen 100 %-igen Verlustverrechnung die Einkommensteuer in den nächsten 3 Jahren EUR 42.506,00. Der Unterschied in Höhe von EUR 6.376,00 resultiert daraus, dass durch die bisherige 75 %-ige Vortragsgrenze die höheren Steuerprogressionsstufen nicht zur Anwendung gelangten und lediglich die niedrigeren Progressionsstufen einer Besteuerung unterzogen werden, wodurch steuerlich wertvolle Verlustvorträge nicht gegen niedrig besteuerte Einkünfte verrechnet werden mussten.

**eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)